

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 40/13 B

L 1 KA 19/10 (LSG Hamburg)
S 7 KA 238/06 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. April 2013 wird verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 228 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Hamburg vom 25.4.2013, das ihrem Prozessbevollmächtigten am 18.6.2013 zugestellt worden war, am 18.7.2013 durch ihren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten ist die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 18.9.2013 verlängert worden. Auf den Hinweis des Senats vom 23.9.2013, dass keine Begründung eingegangen sei, hat der Prozessbevollmächtigte am 25.9.2013 mitgeteilt, er habe die Beschwerde krankheitsbedingt bisher nicht begründen können, die Begründung befinde sich aber in Bearbeitung und werde unverzüglich eingereicht; hilfsweise beantrage er Wiedereinsetzung. Dem Schreiben war die Kopie eines von der Klägerin am 9.9.2013 ausgestellten Attests beigefügt, das bescheinigte, dass der Bevollmächtigte weiterhin arbeitsunfähig voraussichtlich bis zum 19.9.2013 sei. Die Berichterstatterin hat mit Schreiben vom 26.9.2013 darauf hingewiesen, dass eine erneute Fristverlängerung für die Beschwerdebegründung gesetzlich nicht vorgesehen sei. Außerdem hat sie zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer unverschuldeten Fristversäumnis auf den Beschluss des BSG vom 16.2.2010 - B 2 U 318/09 B - hingewiesen.
- 2 Die Beschwerdebegründung vom 11.10.2013 ist am selben Tag per Telefax beim BSG eingegangen. Ausführungen zu dem Antrag auf Wiedereinsetzung enthält sie nicht.

II

- 3 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG), weil sie nicht rechtzeitig begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die verlängerte Frist zur Begründung ist am 18.9.2013 abgelaufen. Die Begründung genügt im Übrigen auch nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil sie jede Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Senats vermissen lässt.
- 4 2. Der Antrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren, ist abzulehnen.
- 5 Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat lediglich durch Vorlage eines von der Klägerin ausgestellten Attests vom 9.9.2013 hierzu geltend gemacht, dass er "weiterhin arbeitsunfähig voraussichtlich bis zum 19. September 2013" sei.



- 6 Die beantragte Wiedereinsetzung kann nicht gewährt werden, weil die Säumnis des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dessen Verschulden sie sich zurechnen lassen muss (*vgl § 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO*), nicht iS von § 67 Abs 1 SGG unverschuldet war. Krankheit des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts schließt ein Verschulden nur aus, wenn der Bevollmächtigte so schwer erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen kann (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 7c mwN*). Von einem Rechtsanwalt wird verlangt, dass er für die Wahrung laufender Fristen rechtzeitig Vorsorge auch für den Fall einer plötzlichen Arbeitsunfähigkeit trifft (*vgl BSG Beschluss vom 16.2.2010 - B 2 U 318/09 B - unter Hinweis auf BSG vom 12.7.1990 - 5 BJ 113/89*). Eine derartige Verpflichtung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt - wie hier - seine Kanzlei allein betreibt und nicht ständig über eingearbeitetes, zum selbstständigen Handeln befähigtes Kanzleipersonal verfügt (*vgl BGH vom 24.10.1985 - VII ZB 16/85 - VersR 1985, 1189*). Der Bevollmächtigte der Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, welche Vorsorge- und Vertretungsregelungen er für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit getroffen hat und wieso diese die Einhaltung der Frist vorliegend nicht sichern konnten. Dass eine fristgerechte Vorlage der Beschwerdebegründung krankheitsbedingt nicht möglich war, ist weder hinreichend begründet worden noch sonst ersichtlich. Die Vorlage des Attests ist insofern nicht ausreichend.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 4. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Festsetzung des LSG für die Quartale III/2003 bis I/2005, abzüglich der Quartale II und III/2005, die nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens waren.

